



**Mitteilungsblatt
des Rektors der
Universität Heidelberg
Nr. 22/10**

Ausgabedatum: 29.10.2010

Inhalt

- Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik** S. 1683
hier: Berichtigung
- Einrichtung des Online Masterstudienganges „Advanced Physical
Methods in Radiotherapy“ an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
zum WS 2010/11** S. 1685
- Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang Informatik -Besonderer Teil-** S. 1687

Fortsetzung S. 1682

Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Mathematik -Besonderer Teil-	S. 1693
Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik - Besonderer Teil -	S. 1701
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsprüfung im Lehramtsstudiengang Kunstwissenschaft (Beifach) - Besonderer Teil -	S. 1711
Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für das Erweiterungsfach Lehramt Musikwissenschaft (Beifach) - Besonderer Teil -	S. 1717
Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien - Allgemeiner Teil -	S. 1729
Gebührenordnung der Universität Heidelberg für den Master – Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy	S. 1757
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung von Zulassungsordnungen zur Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen zu einem Sommersemester bei Masterstudiengängen	S. 1759
STATUT der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg	S. 1763
Evaluationsordnung für Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung sowie diese unterstützende Dienstleistungen der Universität Heidelberg	S. 1769

**Prüfungsordnung
der Ruprecht-Karls Universität Heidelberg
für den Bachelor-Studiengang
Angewandte Informatik**

hier: Berichtigung

Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. August 2010, S. 1236 wird wie folgt berichtigt:

§ 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Das Bachelor-Studium ist modular aufgebaut und umfasst die Fachstudien Informatik (95 LP) und Mathematik (32 LP),...“

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Einrichtung des Online Masterstudienganges
„Advanced Physical Methods in Radiotherapy“
an der Medizinischen Fakultät Heidelberg
zum WS 2010/11**

Der Rektor der Universität Heidelberg hat mit Eilentscheid vom 24. November 2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Einrichtung des Online Masterstudienganges Advanced Physical Methods in Radiotherapy zum WS 2010/11, der Prüfungs-, Zulassungs- und der Gebührenordnung wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Einrichtung zum Wintersemester 2010/11 mit Erlass vom 20.09.10 (Az.: 42-812..69-67/1) zugestimmt

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang Informatik
-Besonderer Teil-**

vom 22. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Juli 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. Juli 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien –Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Informatik ist der Prüfungsausschuss Lehramt Informatik zuständig.
- (2) Er besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, der über eine beratende Stimme verfügt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein;

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus dem Leistungsnachweis für die Vorlesung „Einführung in die praktische Informatik“.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung. Die Zwischenprüfung soll zeigen, dass der Prüfling über ausreichende Kenntnisse zu den Grundmodulen Informatik verfügt.
- (2) Die Zwischenprüfung umfasst den Stoff von zwei der folgenden Grundmodule aus der Informatik:
 - Modul ITE: Einführung in die technische Informatik
 - Modul IAD: Algorithmen und Datenstrukturen
 - Modul IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
 - Modul ITH: Einführung in die theoretische Informatik
- (3) Die Modulauswahl erfolgt durch den Prüfling. Die Prüfung dauert etwa 40 Minuten.
- (4) Die Zwischenprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Studiennachweise

Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I und sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur auf schriftlichen Antrag und nur bei höchstens vier Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg –Besonderer Teil Informatik – vom 28. Januar 2004 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.02.04, S. 73) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Informatik immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter.

Heidelberg, den 22. Juli 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Es wird unterschieden zwischen 2 Studienverlaufsplänen je nachdem oben ein weiteres Hauptfach Mathematik ist oder nicht. Inhalte, Voraussetzungen und Leistungspunkte der jeweiligen Veranstaltung sind in dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Bachelor Angewandte Informatik festgelegt. Die Module Mathematik, Fachdidaktik Informatik 1 und Informatik 2 sind gesondert im jeweils gültigen Modulhandbuch des Lehramts Informatik beschrieben.

Diese Pläne stellen jeweils nur eine Möglichkeit für den Studienverlauf dar und sind insbesondere nicht bindend, sie müssen vielmehr - nicht zuletzt an das andere Hauptfach - angepasst werden.

Studienverlaufsplan mit weiterem Hauptfach Mathematik

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
IPK Programmierkurs

2. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IAD: Algorithmen und Datenstrukturen

3. oder 4. Semester:

IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik
Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1
Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik
Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)
Staatsexamensprüfung

Studienverlaufsplan ohne weiteres Hauptfach Mathematik

1. Semester:

IPI: Einführung in die Praktische Informatik
Mathematik

2. Semester:

ITE: Einführung in die Technische Informatik
IAD: Algorithmen und Datenstrukturen

3. oder 4. Semester:

IPK: Programmierkurs
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik
Fachdidaktik Informatik 1
Zwischenprüfung

5. Semester:

Schulpraxissemester

6. oder 7. Semester:

ISW: Einführung in Software Engineering
IDB1: Datenbanken 1
Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik

7. oder 8. Semester:

Fachdidaktik Informatik 2

8. Semester:

IS: Seminar
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum

9. oder 10. Semester:

Wahlpflichtveranstaltung aus dem Bachelor Informatik
Wissenschaftliche Arbeit (falls Informatik 1.Hauptfach)
Staatsexamensprüfung

Anlage 2: Übersicht über die Fach-Module in Verbindung mit Anlage A der GymPO I

GymPO I Studieninhalte	Studium Heidelberg
2.1. Grundlagen der Informatik	Mathematik bzw Hauptfach Mathematik, IPR: Einführung in die Praktische Informatik, IPK: Programmierkurs, ITE: Einführung in die Technische Informatik, IAD: Algorithmen und Datenstrukturen, ITH: Einführung in die Theoretische Informatik, ISW: Software Engineering, IFP: Fortgeschrittenenpraktikum
2.2. Informatik der Systeme	IBN: Betriebssysteme und Netzwerke, IDB1: Datenbanken, ISW: Software Engineering, Wahlpflichtmodule
2.3. Grundlagen der Fachdidaktik	Fachdidaktik Informatik 1, Fachdidaktik Informatik 2

Anlage 3: Übersicht über die Pflicht-Module Informatik gemäß §5 der GymPO I

Module	Leistungspunkte
Mathematik (nur falls nicht Mathematik als 2.Hauptfach)	8
IPI: Einführung in die Praktische Informatik	8
IPK: Programmierkurs	3
ITE: Einführung in die Technische Informatik	8
IAD: Algorithmen und Datenstrukturen	8
IBN: Betriebssysteme und Netzwerke	8
ITH: Einführung in die Theoretische Informatik	8
Zwischenprüfung	4
IDB1: Datenbanken	8
ISW: Software Engineering	8
IS: Seminar	4
IFP: Fortgeschrittenenpraktikum	8
Fachdidaktik Informatik 1	4
Fachdidaktik Informatik 2	6
Wahlpflichtmodule	11 (bzw. 19, falls Mathematik als 2.Hauptfach)

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang Mathematik
-Besonderer Teil-**

vom 28. Juli 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010, ergänzt durch einen Eilentscheid des Rektors vom 28. Juli 2010, die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 28. Juli 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen –Allgemeiner Teil- ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Orientierungsprüfung und für die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Mathematik ist der Zwischenprüfungsausschuss zuständig, im folgenden Prüfungsausschuss genannt.
- (2) Er besteht aus drei Hochschullehrern, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studierenden, der über eine beratende Stimme verfügt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein; Die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt, sie besteht aus den Leistungsnachweisen für die Grundvorlesung Analysis I und kann einmal wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

§ 4 Zwischenprüfung

- (1) Die Gesamtmodule *Analysis* und *Lineare Algebra* bestehen jeweils aus den Teilmodulen *Analysis I, II* bzw. *Lineare Algebra I, II*. Diese Teilmodule setzen sich wiederum aus den gleichnamigen Vorlesungen mit Übungen sowie einer schriftlichen Klausur zusammen. Ein Gesamtmodul gilt als bestanden, wenn beide Teilmodule bestanden sind, jede Teilmodulprüfung darf dabei einmal wiederholt werden. Die Note eines Gesamtmoduls ist jeweils die bessere der Noten aus den Teilmodulen, sofern das Gesamtmodul bestanden ist, andernfalls „mangelhaft“ (5.0).
- (2) Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus dem erfolgreichen Absolvieren der Gesamtmodule *Analysis* und *Lineare Algebra*.

§ 5 Studiennachweise

Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I und sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine weitere Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aus nichtfachlichen Gründen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden. Beim Modul Wissenschaftliche Arbeit ist eine zweite Wiederholung ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg –Besonderer Teil Mathematik- vom 16. Dezember 2003 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19.01.04, S. 13) außer Kraft.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Mathematik immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter.

Heidelberg, den 28. Juli 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Studienverlaufsplan

1. SEMESTER

Vor Vorlesungsbeginn:

Mathematischer Vorkurs (mit Tutorien) empfohlen

Analysis I	Pflicht	V, Ü V4, Ü2
Lineare Algebra I	Pflicht	V4, Ü2

2. SEMESTER

Analysis II	Pflicht	V4, Ü2
Lineare Algebra II	Pflicht	V4, Ü2

3. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
-----------	--------------	--------

4. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
Fachdidaktik	Pflicht	V2

5. SEMESTER

Schulpraxissemester

6. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
Seminar	Wahl	S4

7. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
Fachdidaktische Übungen	Pflicht	S4

8. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
-----------	--------------	--------

9. SEMESTER

Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2
Vorlesung	Wahl/Pflicht	V4, Ü2

10. SEMESTER

Wissenschaftliche Arbeit (falls Mathematik 1. Hauptfach)	Pflicht	
--	---------	--

Staatsexamensprüfung

Kommentare

- (1) Dieser Plan stellt nur eine Möglichkeit für den Studienverlauf dar und ist insbesondere nicht bindend, er muss vielmehr - nicht zuletzt an das andere Hauptfach - angepasst werden. Dabei sollten die Gesamtmodule *Analysis* und *Lineare Algebra* jedoch unbedingt am Anfang und en bloc gehört werden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Module erfahrungsgemäß sehr arbeitsintensiv sind.
- (2) In den 7 Slots „Vorlesungen“ können die verbleibenden Pflicht- und Wahlpflicht-Vorlesungen gemäß Anlage 2 je nach Schwerpunktbildung und Vorlesungsangebot frei aufgeteilt werden. Es wird empfohlen, schon im 3. Semester mit einer Spezialisierung, etwa in Algebra/Zahlentheorie, Analysis/Funktionentheorie, Geometrie, Numerik oder Statistik, zu beginnen. Ferner ist darauf zu achten, dass die *Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik* möglichst vor dem *Schulpraxissemester* gehört werden sollte.
- (3) Inhalte, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen der jeweiligen Lehrveranstaltungen sind in der jeweils gültigen Fassung des *Modulhandbuchs Lehramt Mathematik* festgelegt. In diesem Zusammenhang werden auch Modellstudienpläne für einzelne Schwerpunkte beschrieben.

Anlage 2: Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I

1. Hauptfach Mathematik

Pflichtmodule		LP
Gesamtmodul <i>Analysis</i>	Analysis I	16
	Analysis II	
Gesamtmodul <i>Lineare Algebra</i>	Lineare Algebra I	16
	Lineare Algebra II	
	Einführung in die Numerik	8
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8
	Einführung in die Geometrie	8
	Elementare Zahlentheorie	8
	Algebra I	8
	Funktionentheorie I	8
Wissenschaftliche Arbeit		
	Wissenschaftliche Arbeit	20
Fachdidaktik Mathematik		
	Vorlesung	4
	Fachdidaktische Übung	6
Wahlpflichtmodule		
	Vorlesung	8
	Seminar	6

Als Wahlpflichtmodule sind neben den im Modulhandbuch Lehramt unter *B.* aufgeführten alle Vorlesungen und Seminare aus dem Bachelor/Masterangebot Mathematik bzw. Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) zugelassen, sofern sie noch nicht als Pflichtmodule auftreten.

Die Pflichtvorlesung *Elementare Zahlentheorie* kann auch durch die Vorlesung *Computeralgebra* ersetzt werden.

Im Bereich Fachdidaktik ist eine der Vorlesungen aus dem Bereich *C. Fachdidaktik* des Modulhandbuchs zu wählen.

Inhalt, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen für die Lehrmodule sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs Lehramt Mathematik festgelegt. In diesem ist auch ein möglicher Studienverlaufsplan dargestellt.

2. Beifach Mathematik

Pflichtmodule		
	Analysis I	8
Gesamtmodul <i>Lineare Algebra</i>	Lineare Algebra I	16
	Lineare Algebra II	
	Einführung in die Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik	8
	Einführung in die Geometrie	8
	Elementare Zahlentheorie	8
	Algebra I	8
	Seminar	6 (5) ¹
Fachdidaktik Mathematik		
	Fachdidaktische Übung	5
Wahlpflichtmodule		
	1 Vorlesung	8

Als Wahlpflichtmodule sind neben den im Modulhandbuch Lehramt unter *B.* aufgeführten alle Vorlesungen und Seminare aus dem Bachelor/Masterangebot Mathematik bzw. Scientific Computation (Wissenschaftliches Rechnen) zugelassen, sofern sie noch nicht als Pflichtmodule auftreten.

Die Pflichtvorlesung *Elementare Zahlentheorie* kann auch durch die Vorlesung *Computeralgebra* ersetzt werden, ebenso die *Algebra I* durch *Analysis II*.

1 Seminare sind gewöhnlich 6 LP zugeordnet, davon werden hier im Beifach nur 5 benötigt und gewertet.

Im Bereich Fachdidaktik ist eine der Vorlesungen aus dem Bereich *C. Fachdidaktik* des Modulhandbuchs zu wählen.

Inhalt, Leistungsanforderungen, Leistungspunkte und Voraussetzungen für die Lehrmodule sind in der jeweils gültigen Fassung des Modulhandbuchs Lehramt Mathematik festgelegt. In diesem ist auch ein möglicher Studienverlaufsplans dargestellt.

**Zwischenprüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für den Lehramtsstudiengang
Philosophie/Ethik - Besonderer Teil -**

vom 29. April 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. April 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Orientierungsprüfung und die Zwischenprüfung im Lehramtsstudiengang Philosophie/Ethik ist der Prüfungsausschuss des Philosophischen Seminars zuständig. Der Prüfungsausschuss des Philosophischen Seminars besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und seinem Stellvertreter. Vertreter der Studierenden mit beratender Stimme können dazu gewählt werden.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an einem Modul im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich mit mindestens 6 Leistungspunkten.

§ 4 Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen des Grundstudiums im Umfang von mindestens 40 ECTS-Leistungspunkten.

§ 5 Studiennachweise

- (1) Gemäß der Anlage A der GymPO I sind Latinum oder Graecum sowie Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen:
Der Nachweis ist – sofern er sich nicht aus der Hochschulzugangsberechtigung ergibt – spätestens bis zur Zwischenprüfung beim Prüfungsausschuss des Philosophischen Seminars zu erbringen.
- (2) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I und sind in der Anlage 2 aufgeführt.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig
- (2) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten tritt die Zwischenprüfungsordnung der Universität Heidelberg –Besonderer Teil Philosophie und Philosophie/Ethik – vom 23. Februar 82 (W.u.K. 1982, S. 311), zuletzt geändert am 20. März 2002 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.06.02, S. 183), für den Lehramtsstudiengang vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Prüfungsordnung gilt für Studierende, die vor dem 1. September 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien für das Fach Philosophie immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter.

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I

Heidelberg, den 29. April 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 2 Übersicht über die Fach-Module gemäß § 5 der GymPO I in Verbindung mit Anlage A der GymPO I

Module der Lehramtsprüfung im Hauptfach Philosophie/Ethik

Dabei steht der Zusatz -G für Module im Grundstudium und -H für Module im Hauptstudium.

Die Abkürzung P steht für Propädeutikum (Grundkompetenzen), PP für Praktische Philosophie, PPR für Praktische Philosophie und Religionsphilosophie, TP für Theoretische Philosophie, WR für Weltreligion, PE für Problemfelder der Ethik und W für Wahlmodul.

GRUNDSTUDIUM

Modul-Bereich: Grundkompetenzen				
Modul: Einführung in die Philosophie				
P1	Einführung in die Philosophie	PS + Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
Modul: Logik				
P2	Einführung in die formale Logik	PS	4 SWS	8 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Klausur)
			8 SWS	17 LP
Modul: Praktische Philosophie				
PP-G	Proseminar	PS + Vorl./Tut	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP
Modul: Theoretische Philosophie				
TP-G	Proseminar	PS +Vorl./Tut.	4 SWS	9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			4 SWS	9 LP

Modul WR-G: Weltreligionen				
WR-G	Proseminar	Grundkurs/Vor l.+Ü/PS	2–4 SWS	5–9 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung, ggf. ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
			2–4 SWS	5–9 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium			18–20 SWS	40–44 LP
Modul: Fachergänzendes Wahlmodul I				
FW-G I	Proseminar	PS	2 SWS	4-6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung+ Prüfungsleistung)
			2 SWS	4-6 LP
Modul: Fachdidaktik I				
FD-G I	Proseminar	PS	2 SWS	4 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	4 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium+ Fachdidaktik +Wahlmodul			22–24 SWS	48–54 LP

HAUPTSTUDIUM

Schulpraxissemester				
Modul: Theoretische Philosophie				
TP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
TP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Praktische Philosophie und Religionsphilosophie				
PP-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
PP-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Modul: Problemfelder der Ethik				
PE-H 1	Hauptseminar	HS	2 SWS	12 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + ergänzende Lektüre + Prüfungsleistung)
PE-H 2	Hauptseminar	HS	2 SWS	
			4 SWS	12 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium			12 SWS	36 LP
Modul: Fachergänzendes Wahlmodul II				
FW-H II	Hauptseminar	HS	2 SWS	8-10 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	8-10 LP

Modul: Fachdidaktik II				
FD-H II	Hauptseminar	HS	2 SWS	6 LP (Kontaktzeit + Vor- u. Nachbereitung + Prüfungsleistung)
			2 SWS	6 LP
Philosophie Fachcurriculum Hauptstudium+ Fachdidaktik + Wahlmodul			16 SWS	50-52 LP
Philosophie Fachcurriculum Grundstudium + Hauptstudium			30-32 SWS	80 LP
Philosophie Fachcurriculum (GS + HS) + Fachdidaktik + Wahlmodule				104
Abschlussarbeit				20 LP
Mündliche Prüfung				10 LP
Modul: Projekte				
PW 9–12				1–3 LP

B. Bestimmungen und Ergänzungen

- (1) Die Bewertung einzelner Leistungen mit LP richtet sich nach folgendem Maßstab:

1 SWS Kontaktzeit (Proseminar/Vorlesung/Tutorium/Übung) = 0,5 LP

1 SWS Vor- und Nachbereitung = 0,5 LP

2 SWS Lehrveranstaltung + 4-stündige Vor u. Nachbereitung = 3 LP

Lektüre philosophischer Grundtexte 2 SWS = 1 LP

Ergänzende Lektüre (Sekundärliteratur) 2 SWS = 1 LP

Kurzreferat = 1 LP

Referat = 2 LP

Essay = 1 LP

Klausur = 2 LP

Mündliche Prüfung = 1-2 LP

Protokollhausarbeit (ausgearbeitetes Protokoll) = 3 LP

Hausarbeit (Proseminar LA) = 3 LP

Hausarbeit (Hauptseminar LA) = 4 LP

Betreute Projekte (je nach Leistung) = 1-3 LP

Fachdidaktik-AG= 1–2 LP

Die tabellarische Übersicht und das Modulhandbuch nennen nur die im Regelfall festgelegten studienbegleitenden Prüfungsleistungen. Die Wahl der für ein Modul angemessenen studienbegleitenden Prüfungsleistungen unterliegt dem Dozenten bzw. der Dozentin. Er oder sie muss gewährleisten, dass die in der tabellarischen Übersicht angegebenen Leistungspunkte erreicht werden können. Es können mehr Leistungspunkte bei entsprechenden Leistungen vergeben werden. §3 (2) gilt unbeschadet. In der Regel werden in den Modulen des Grundstudiums PP-G, WR-G und TP-G die Leistungsnachweise durch eine Hausarbeit erworben; im Hauptstudium werden in der Regel in den Modulen PP-H, TP-H und PE-H jeweils ein Leistungsnachweis durch Hausarbeit und ein Leistungsnachweis durch Essay erworben.

- (2) Im Kommentierten Vorlesungsverzeichnis wird jeweils festgelegt, welche Lehrveranstaltungen im Rahmen welcher Module belegt werden dürfen. Dabei steht der Zusatz -G für Module im Grundstudium und -H für Module im Hauptstudium. Die Bezeichnung GK steht für Grundkompetenzen, PP für Praktische Philosophie, PPR für Praktische Philosophie und Religionsphilosophie, TP für Theoretische Philosophie, WR für Weltreligion, PE für Problemfelder der Ethik, FD für Fachdidaktik und FW für fachergänzendes Wahlmodul.

- (3) Im Modulbereich zur Praktischen Philosophie und Religionsphilosophie (PPR-H) muss ein Hauptseminar gewählt werden, das Religionsphilosophie zugeordnet ist, und ein Hauptseminar, das der Praktischen Philosophie zugeordnet ist. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (4) Im Modul PP-G, TP-G und in den Modulbereichen TP-H und PE-H muss jeweils ein grundlegendes Werk einer Epoche (Antike, Mittelalter, 16.-18.- Jh., 19.-21. Jh.) gewählt werden. Dabei muss jede der vier Epochen einmal gewählt werden. Über die jeweilige Zuordnung informiert das Kommentierte Vorlesungsverzeichnis.
- (5) Es wird empfohlen, die Modulbereiche des Propädeutikums (GK-G 1 und GK-G 2) im ersten und zweiten Fachsemester zu belegen. Das Modul des fachergänzenden Wahlmoduls (FW-G) kann erst ab dem dritten Fachsemester belegt werden.
- (6) Im fachergänzenden Wahlbereich (FW) besteht die Möglichkeit zum Besuch von geistes-, sozial- und naturwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen mit hinreichender Affinität zur Philosophie und ihren Teilgebieten oder zum fachrelevanten Spracherwerb (ausgenommen die unter §5 geforderten Sprachnachweise). Die Wahl der Lehrveranstaltungen wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Vertrauensdozent für Studienberatung gemacht. Dabei müssen in beiden Veranstaltungen insgesamt 14 LP erbracht werden. Die relative Gewichtung der beiden Veranstaltungen kann flexibel sein.
- (7) Die Studenten müssen im Grundstudium in einem der Module PP-G, TP-G oder WR-G an einem Tutorium der Fachdidaktik-AG teilnehmen.
- (8) Die Studenten müssen im Rahmen des Moduls Fachdidaktik II (FD-H II) in Gruppen in einem Tutorium für ein Seminar im Grundstudium (PP-G, TP-G oder WR-G) mitarbeiten. Dabei erarbeiten Sie zusammen mit den Studenten des Grundstudiums die Umsetzung philosophischer Inhalte in fachdidaktischer Hinsicht. Das Tutorium umfasst zwischen sechs und zehn Stunden und wird entweder in Form von Einzelsitzungen oder als Blockveranstaltung angeboten.

**Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für die Erweiterungsprüfung
im Lehramtsstudiengang Kunstwissenschaft (Beifach)
- Besonderer Teil -**

vom 29. April 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. April 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die Orientierungsprüfung im Lehramtsstudiengang Kunstwissenschaft (Beifach) ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Europäische Kunstgeschichte zuständig.

Der Prüfungsausschuss des Instituts für Europäische Kunstgeschichte besteht aus dem geschäftsführenden Direktor und zwei weiteren hauptamtlichen Lehrenden des Instituts für Europäische Kunstgeschichte. Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Hochschullehrer sein.

§ 3 Orientierungsprüfung

Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an zwei Propädeutika. Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn zwei Propädeutika des Basismoduls mit mindestens ausreichender Leistung (4,0) abgeschlossen wurden. Nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss kann ausnahmsweise eines dieser Propädeutika durch einen qualifizierten Seminarschein aus einem Aufbaumodul ersetzt werden.

§ 4 Unterrichtssprache

Unterrichts- und Prüfungssprache ist grundsätzlich deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer und französischer Sprache abgehalten werden.

§ 5 Studienverlauf, Notengebung

- (1) Die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Fachmodule orientieren sich an der GymPO I und sind in der Anlage 2 aufgeführt.
- (2) Für die Berechnung der Durchschnittsnoten nach § 17 des Allgemeinen Teils werden die Modulnoten entsprechend den zu den Modulen gehörenden Leistungspunkten gewichtet. Das Exkursionsmodul, das Wahlmodul und das Ergänzungsmodul werden nicht in die Notenberechnung einbezogen.

§ 6 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag bei solchen studienbegleitenden Leistungen zulässig, die mit Klausuren verbunden sind (vgl. jedoch § 6 Abs. 2). Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Instituts für Europäische Kunstgeschichte.
- (2) Eine zweite Wiederholung der Orientierungsprüfung ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Heidelberg, den 29. April 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

1. empfohlener Studienverlaufsplan Kunstwissenschaft Erweiterungsfach mit Beifachanforderungen

Modul	1. Sem. (Wintersemester)	2. Sem. (Sommersemester)	3. Sem. (Wintersemester)	
1 – Basismodul	PRP Form+Stil – 5 LP PRP Ikonographie – 5 LP TUT Bildbeschreibung – 4 LP	PRP Gattungen und Techniken – 5 LP PRP Architektur – 5 LP		
2 – Aufbaumodul Mittelalter	Vorlesung Mittelalter 1 – 2 LP Proseminar Mittelalter – 6 LP	Vorlesung Mittelalter 2 – 2 LP		
3 – Aufbaumodul Neuzeit und Moderne	Vorlesung Neuzeit/Moderne 1 – 2 LP	Vorlesung Neuzeit/Moderne 2 – 2 LP Proseminar Neuzeit/Moderne – 6 LP		
4 – Vertiefungsmodul			Hauptseminar – 9 LP	
5 – Exkursionen		Tagesexkursion – 1 LP	Tagesexkursion – 1 LP	
6 – Methodenmodul			Seminar Geschichte und Methoden der Kunstgeschichte – 5 LP	
7 – Wahlmodul	z.B. TUT EDV – 3 LP		z.B. Vorlesung – 2 LP z.B. Übung – 4 LP	
8 – Ergänzungs-modul	z.B. TUT Einf. i.d. wiss. Arb. f. Kunsthistoriker – 3 LP	z.B. TUT Architektur – 3 LP		
9 – Fachdidaktik		Seminar Fachdidaktik – 5 LP		
10 – Prüfungsmodul			mdl. Prüfung – 10 LP	
Summe LP	<u>30 LP</u>	<u>29 LP</u>	<u>31 LP</u>	90

**2. Modulliste Kunstwissenschaft
 Erweiterungsfach mit Beifachanforderungen**

	Modul	LP	zugehörige Veranstaltungen
1	Basismodul	24 LP	PRP Form und Stil – 5 LP PRP Ikonographie – 5 LP PRP Gattungen und Techniken – 5 LP PRP Architektur – 5 LP TUT Bildbeschreibung – 4 LP
2	Aufbaumodul Mittelalter	10 LP	Vorlesung Mittelalter1– 2 LP Vorlesung Mittelalter2– 2 LP Proseminar Mittelalter – 6 LP
3	Aufbaumodul Neuzeit und Moderne	10 LP	Vorlesung Neuzeit/Moderne1 – 2 LP Vorlesung Neuzeit/Moderne2 – 2 LP Proseminar Neuzeit/Moderne – 6 LP
4	Vertiefungsmodul	9 LP	Hauptseminar – 9 LP
5	Exkursionen	2 LP	Tagesexkursion – 1 LP Tagesexkursion – 1 LP
6	Methodenmodul	5 LP	Seminar Methoden und Geschichte der Kunstgeschichte – 5 LP
	Summe Pflichtmodule	60 LP	
7	Wahlmodul	9 LP	Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursionen u. a. (frei wählbar aus dem Angebot des IEK)
8	Ergänzungsmodul	6 LP	Vorlesungen, Seminare, Übungen, Exkursionen u. a. (frei wählbar aus dem Angebot des IEK und der Übergreifenden Kompetenzen)
9	Fachdidaktik	5 LP	Seminar Fachdidaktik
	Summe Fachstudium gesamt	80 LP	
10	Prüfungsmodul	10 LP	mündliche Prüfung (ca. 45 min.)

**Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg
für das Erweiterungsfach
Lehramt Musikwissenschaft (Beifach)
- Besonderer Teil -**

vom 29. April 2010

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 440), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. April 2010 erteilt.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Studiengang Lehramt an Gymnasien – Allgemeiner Teil - ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsausschuss

Für die studienbegleitenden Prüfungen im Erweiterungsfach Lehramt Musikwissenschaft im Beifachumfang ist der Prüfungsausschuss des Musikwissenschaftlichen Seminars zuständig. Der Prüfungsausschuss des Musikwissenschaftlichen Seminars besteht aus zwei Hochschullehrern und einem Mitarbeiter des wissenschaftlichen Dienstes.

§ 3 Orientierungsprüfung und Zwischenprüfung

Im Erweiterungsfach sind laut § 18 und § 19 der Zwischenprüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg in den Lehramtsstudiengängen – Allgemeiner Teil weder eine Orientierungsprüfung noch eine Zwischenprüfung vorgeschrieben. Im Erweiterungsfach Lehramt Musikwissenschaft im Beifachumfang ist insofern keine der beiden Prüfungen vorgesehen.

§ 4 Sprachvoraussetzungen

Im Erweiterungsfach Lehramt Musikwissenschaft im Beifachumfang sind Kenntnisse des Englischen sowie einer weiteren Fremdsprache nachzuweisen. Der Nachweis erfolgt durch das Abiturzeugnis oder durch andere geeignete Zeugnisse und Bescheinigungen.

§ 5 Wiederholung von Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen können grundsätzlich einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur auf Antrag zulässig. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss des Musikwissenschaftlichen Seminars.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Heidelberg, den 29. April 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1 und 1a: Module und Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht über die Fach-Module gemäß § 30 der GymPO I in Verbindung mit Anlage G der GymPO I

**Anlage 1: Erweiterungsfach Musikwissenschaft für Lehramt im Beifachumfang:
 Studienverlaufsplan / Module und Lehrveranstaltungen im Überblick**

Der Studiengang ist modular aufgebaut. Abgesehen von den Modulen BaSe 1 und BaSe 2, deren beide Teile konsekutiv aufeinander aufbauen, sind alle Module nicht konsekutiv angelegt und können ohne eine festgelegte Reihenfolge von den Studierenden gewählt und absolviert werden.

Abkürzungen: BaSe – Basis-Seminar; MuSe – Musikwissenschaftliche Vorlesung + Fachseminar; ChoSe – Wahl-Seminar, LP/CP – Leistungspunkte/Creditpoints; SWS – Semesterwochenstunden; GruFa – Grundlagen der Fachdidaktik; ÜK – Übergreifende Kompetenzen

Status	Modul	Kürzel	Lehrveranstaltungen	Fach-Semester	Dauer	LP/CP	Leistungs-nachweis
Pflicht	Satzlehre und Gehörbildung I und II	BaSe 1	BaSe: Satzlehre und Gehörbildung I	1.-2.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
			BaSe: Satzlehre und Gehörbildung II	2.-3.	1 Sem.	5	prüferdefiniert
	Analyse I und II	BaSe 2	BaSe: Analyse und Formenlehre I	1.-2.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
			BaSe: Analyse und Formenlehre II	2.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	BaSe 3	BaSe: Grundlagen und Methoden musikwissenschaftlichen Arbeitens	1.-3.	1. Sem.	3	prüferdefiniert
	<u>3 von 4 Modulen aus BaSe 5 bis BaSe 8:</u>						

	Grundkurs Musikgeschichte I	BaSe 5	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I	1.-3.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte II	BaSe 6	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II	1.-3.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Grundkurs Musikgeschichte III	BaSe 7	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III	1.-3.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Musikgeschichte IV	BaSe 8	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-3.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Text- und Musikverhältnis	BaSe 9	Vokalmusik und Textvertonung	1.-3.	1 Sem.	5	Referat + Hausarbeit
Wahlpflicht	Anfänge bis ca. 1650	MuSe 1	ältere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
	Ca. 1650 bis ca. 1880	MuSe 2	neuere Musikgeschichte (Vorlesung + Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
	Ca. 1880 bis in die Gegenwart	MuSe 3	jüngste Musikgeschichte Vorlesung + Fachseminar)	1.-3.	1-2 Sem.	8	Referat + Hausarbeit
Summe Pflicht und Wahlpflicht						60	
Wahl	Fördermodul	ChoSe 1	nach Bedarf	1.-3.	1 Sem.	2	prüferdefiniert
	Musikhistorisches Zusatzmodul	ChoSe 3	Fachseminar aus den Bereichen MuSe 1, 2, 3 sowie ChoSe 3	1.-3.	1 Sem.	3-6	prüferdefiniert Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Notations- und Quellenkunde	BaSe 4	BaSe: Notations- und Quellenkunde	1.-3.	1 Sem.	3	prüferdefiniert
	<u>Modul aus BaSe 5 bis BaSe 8, das nicht als Pflicht absolviert wurde:</u>						

	Grundkurs Musikgeschichte I oder Grundkurs Musikgeschichte II oder Grundkurs Musikgeschichte III oder Musikgeschichte IV	BaSe 5 oder BaSe 6 oder BaSe 7 oder BaSe 8	BaSe: Grundkurs Musikgeschichte I oder BaSe: Grundkurs Musikgeschichte II oder BaSe: Grundkurs Musikgeschichte III oder BaSe: Grundkurs Musikgeschichte IV	1.-3.	1 Sem.	4	prüferdefiniert
	Summe Wahl					9	
Fach- didaktik	Musikdidaktik und Musikvermittlung	GruFa 1	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	2-5	prüferdefiniert
	Interpretationsges- chichte und - praxis	GruFa 2	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	2-5	prüferdefiniert
	Summe Fachdidaktik					5	
Ergän- zende Module	Fachwissenschaft	MuSe 1, MuSe 2, MuSe 3 ChoSe 3	Zusätzliche Seminare aus MuSe 1, MuSe 2, MuSe 3 oder ChoSe 3 nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	3-6	prüferdefiniert; Kurzreferat / Referat / Hausarbeit nach Wahl
	Fachdidaktik	GruFa 1 GruFa 2	Zusätzliches Modul aus GruFa 1 und GruFa 2	1.-3.	1 Sem.	2-5	prüferdefiniert
	Personale Kompetenz: Berufsqualifikation	ÜK 1	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	3-10	prüferdefiniert
	Personale Kompetenz: Interdisziplinarität	ÜK 2	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	2-5	prüferdefiniert
	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	ÜK 4	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	3-6	prüferdefiniert
	Personale Kompetenz: fachnahe Praxis	ÜK 5	nach Angebot	1.-3.	1 Sem.	2-4	prüferdefiniert

	Summe Ergänzende Module					6	
Prüfung	Mündliche Abschlußprüfung			3. Sem.	45 Min.	10	
	mündliche Prüfung					10	
	Summe aller Module					90	

Anlage 1a Studienverlaufsplan:

Das Erweiterungsfach im Beifachumfang ist in der GymPO I konzipiert als ein dreisemestriger 100%-Studiengang, insofern sind im folgenden 30 LP für ein Semester angesetzt. Der folgende Studienplan Für das erweiterungsfach Musikwissenschaft im Beifachumfang von 90 LP geht von einem Studienbeginn im Wintersemester aus. Aufgrund der Wahlmöglichkeiten im Wahlpflichtbereich, im Wahlbereich, im Bereich Fachdidaktik wie auch bei den ergänzenden Modulen ist der nachfolgende Verlaufsplan nur ein denkbares Beispiel

I.	Semester I (Wintersemester)	30 LP
BaSe 1	Satzlehre und Gehörbildung I	5 LP
BaSe 3	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftl. Arbeitens	3 LP
BaSe 5 oder BaSe 7	Grundkurs Musikgeschichte I <i>Anfänge bis ca. 1520</i> oder Grundkurs Musikgeschichte III <i>ca. 1730 bis ca. 1850</i>	4 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Vorlesung	2 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Proseminar mit Referat und Hausarbeit	6 LP
BaSe 9	Vokalmusik und Textvertonung Proseminar mit Kurzreferat und Hausarbeit	5 LP
ChoSe 1	Fördermodul <i>z.B. Hörpraktikum (begleitend zum GK Musikgeschichte), Lektürekurs, Tutorien (u. a. BaSe 1, BaSe 2, BaSe 3, sowie BaSe 4 bis BaSe 8); die Wahl mehrerer Förderveranstaltungen ist möglich. (für jede Veranstaltung: 2 LP: Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Leistungsnachweise im Kurs)</i>	2 LP
ChoSe 3	Musikhistorisches Zusatzmodul Seminare aus dem als ChoSe 3 gekennzeichneten Lehrangebot	3 LP

II.	Semester II (Sommersemester)	30 LP
BaSe 1	Satzlehre und Gehörbildung II	5 LP
BaSe 2	Analyse und Formenlehre I	3 LP
BaSe 6 oder BaSe 8	Grundkurs Musikgeschichte II ca. 1520 bis ca. 1730 <u>oder</u> Grundkurs Musikgeschichte IV ca. 1850 bis Gegenwart	4 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Vorlesung	2 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Proseminar mit Referat und Hausarbeit	6 LP
BaSe 4	Notations- und Quellenkunde	3 LP
ChoSe 1	Fördermodul z.B. Hörpraktikum (begleitend zum GK Musikgeschichte), Lektürekurs, Tutorien (u. a. BaSe 1, BaSe 2, BaSe 3, sowie BaSe 4 bis BaSe 8); die Wahl mehrerer Förderveranstaltungen ist möglich. (für jede Veranstaltung: 2 LP : Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Leistungsnachweise im Kurs)	2 LP
ChoSe 3	Musikhistorisches Zusatzmodul Seminare aus dem als ChoSe 3 gekennzeichneten Lehrangebot	5 LP
III.	Semester III (Wintersemester)	30 LP
BaSe 2	Analyse und Formenlehre II	3 LP
BaSe 5 oder BaSe 7	Grundkurs Musikgeschichte I Anfänge bis ca. 1520 <u>oder</u> Grundkurs Musikgeschichte III ca. 1730 bis ca. 1850	4 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Vorlesung	2 LP
MuSe 1 oder MuSe 2 oder MuSe 3	Proseminar mit Referat und Hausarbeit	6 LP
GruFa 1 oder GruFa 2	<i>Musikdidaktik und Musikvermittlung oder Interpretationsgeschichte und -praxis</i>	5 LP
	Abschlußprüfung	10 LP

Anlage 2

	Modulübersicht für das Erweiterungsfach Musikwissenschaft Lehramt im Beifachumfang		Anforderungen gemäß Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I – GymPO I) Anlage G, Musikwissenschaft Beifach, S. 446-447.
I.	<u>PFLICHTMODULE:</u>	<u>60</u> <u>LP</u>	
BaSe 1	Satzlehre und Gehörbildung I Satzlehre und Gehörbildung II	5 LP 5 LP	2.2 <i>Musiktheorie</i> 2.2.1 Satzlehre, Harmonielehre 2.2.3 Gehörbildung
BaSe 2	Analyse und Formenlehre I Analyse und Formenlehre II	3 LP 3 LP	2.3 <i>Musikalische Analyse</i> 2.3.1 Unterschiedliche Methoden (Grundkenntnisse) der musikalischen Analyse 2.3.2 Anwendung der Methoden auf spezifische Werke 2.2 <i>Musiktheorie</i> 2.2.1 Formenlehre
BaSe 3	Grundlagen und Methoden musikwissenschaftl. Arbeitens	3 LP	fachspezifische Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens, den gewissenhaften Umgangs mit der Forschungsliteratur sowie die fundierte Erarbeitung eigener Thesen
BaSe 5	Grundkurs Musikgeschichte I <i>Anfänge bis ca. 1520</i>	4 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
BaSe 6	Grundkurs Musikgeschichte II <i>ca. 1520 bis ca. 1730</i>		2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
BaSe 7	Grundkurs Musikgeschichte III <i>ca. 1730 bis ca. 1850</i>	4 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
BaSe 8	Grundkurs Musikgeschichte IV <i>ca. 1850 bis Gegenwart</i>	4 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
BaSe 9	Vokalmusik und Textvertonung Proseminar mit Kurzreferat und Hausarbeit	5 LP	2.2 <i>Musiktheorie</i> 2.2.2 Text-Musik-Verhältnis

MuSe 1	<i>Anfänge bis ca. 1650</i> I. Vorlesung II. Proseminar mit Referat und Hausarbeit	2 LP 6 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.2 Wichtige Gattungen 2.1.3 Repräsentative Einzelwerke 2.1.4 Lektüre musikästhetischer Schriften
MuSe 2	<i>ca. 1650 bis ca. 1880</i> I. Vorlesung II. Proseminar mit Referat und Hausarbeit	2 LP 6 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.2 Wichtige Gattungen 2.1.3 Repräsentative Einzelwerke 2.1.4 Lektüre musikästhetischer Schriften
MuSe 3	<i>ca. 1880 bis Gegenwart</i> I. Vorlesung II. Proseminar mit Referat und Hausarbeit	2 LP 6 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.2 Wichtige Gattungen 2.1.3 Repräsentative Einzelwerke 2.1.4 Lektüre musikästhetischer Schriften
II.	<u>WAHLMODULE</u>	<u>9 LP</u>	
ChoSe 1	Fördermodul z.B. Hörpraktikum (begleitend zum GK <i>Musikgeschichte</i>), Lektürekurs, Tutorien (u. a. BaSe 1, BaSe 2, BaSe 3, sowie BaSe 4 bis BaSe 8); die Wahl mehrerer Förderveranstaltungen ist möglich. (für jede Veranstaltung: 2 LP : Kontaktzeit, Vor- und Nachbereitung, Leistungsnachweise im Kurs)	Je 2 LP	2.3 <i>Musikalische Analyse</i> 2.3.1 Unterschiedliche Methoden (Grundkenntnisse) der musikalischen Analyse 2.3.2 Anwendung der Methoden auf spezifische Werke 2.2 <i>Musiktheorie</i> 2.2.1 Formenlehre 2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
ChoSe 3	Musikhistorisches Zusatzmodul Seminare aus dem als ChoSe 3 gekennzeichneten Lehrangebot	3–6 LP	Kompetenzen I.1.1.: Grundkenntnisse über Teilgebiete der außereuropäischen Musik 2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.2 Wichtige Gattungen 2.1.3 Repräsentative Einzelwerke 2.1.4 Lektüre musikästhetischer Schriften
BaSe 4	Notations- und Quellenkunde	3 LP	-

BaSe 5 / BaSe 6 / BaSe 7 / BaSe 8	wahlweise Grundkurs Musikgeschichte I <i>Anfänge bis ca. 1520</i> <u>oder</u> Grundkurs Musikgeschichte II <i>ca. 1520 bis ca. 1730</i> <u>oder</u> Grundkurs Musikgeschichte III <i>ca. 1730 bis ca. 1850</i> <u>oder</u> Grundkurs Musikgeschichte IV <i>ca. 1850 bis Gegenwart</i>	4 LP	2.1 <i>Musikgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart</i> 2.1.1 Epochen im Überblick
III.	<u>FACHDIDAKTIK</u>	5 LP	
GruFa 1	<i>Musikdidaktik und Musikvermittlung</i>	2-5 LP	2.4 <i>Grundlagen der Fachdidaktik</i> 2.4.1 Didaktische Aspekte der Musikgeschichte, der Musiktheorie und der musikalischen Analyse 2.4.2 Modelle und Methoden fächerverbindenden Arbeitens, zum Beispiel in Verknüpfung mit dem jeweiligen Hauptfach
GruFa 2	<i>Interpretationsgeschichte und -praxis</i>	2-5 LP	2.4 <i>Grundlagen der Fachdidaktik</i> 2.4.3 Auseinandersetzung mit der ästhetischen Gegenwart von Musik (Interpretationsgeschichte und -praxis)
IV.	<u>ERGÄNZENDE MODULE</u>	6 LP	
	<u>wahlweise:</u>		
MuSe 1 / MuSe 2 / MuSe 3 / ChoSe 3	zusätzliche Seminare aus MuSe 1, MuSe 2, MuSe 3 oder ChoSe 3	3-6 LP	GymPO § 30: Fachwissenschaft
GruFa 1 / GruFa 2	zusätzliches Modul GruFa 1 oder GruFa 2	2-5 LP	GymPO § 30: Fachdidaktik
ÜK 1	Projektarbeit	4-10 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 1	Rhetorik	3-5 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 1	Einführungen in elektronische Medien	3 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 2	Interdisziplinäre Veranstaltungen	3-5 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 2	Vorlesungsreihen	2 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 3	Organisatorische, pädagogische und soziale Kompetenzen	2-4 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz
ÜK 4	Fachnahe Praxis	2-4 LP	GymPO § 30: personale Kompetenz

**Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Studiengang Lehramt an Gymnasien
-Allgemeiner Teil-**

vom 29. April 2010

Auf Grund von § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Umsetzung der Föderalismusreform im Hochschulbereich vom 03. Dezember 2008 (GBl. S. 435 ff), hat der Senat der Universität Heidelberg am 13. April 2010 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 29. April 2010 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit
- § 3 Schulpraxissemester
- § 4 Prüfungsausschüsse
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 8 Studienleistungen
- § 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen
- § 10 Erwerb von Leistungspunkten
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Multiple Choice Verfahren
- § 15 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 17 Bildung der Durchschnittsnoten
- § 18 Orientierungsprüfung
- § 19 Zwischenprüfung
- § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 21 Endgültiges Nichtbestehen
- § 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

III. Schlussbestimmungen

- § 23 Übermittlung der Noten an das Prüfungsamt und Diploma Supplement bzw. Transcript of Records
- § 24 Ungültigkeit
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Übergangsbestimmungen

Anlage 1: Fächerkatalog

Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

Anlage 3: Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

Anlage 4: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

Anlage 5: Module Personale Kompetenz

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Verordnung des Kultusministeriums über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Gymnasiallehrerprüfungsordnung I - GymPO I) die studienbegleitenden universitären Studien- und Prüfungsleistungen der einzelnen im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Heidelberg angebotenen Studienfächer. Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind Teil der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien gemäß der GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für jedes Studienfach regelt zusätzlich ein Besonderer Teil fachspezifische Bestimmungen.

§ 2 Studienaufbau und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) Das Lehramtstudium ist modular aufgebaut. Das 13-wöchige Schulpraxissemester bildet ein eigenes Modul.
- (2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (3) Der Studienumfang des Studiengangs Lehramt an Gymnasien beträgt bei Fächerverbindungen ohne die Fächer Bildende Kunst und Musik insgesamt 300 Leistungspunkte (LP). Das universitäre Studium umfasst zwei fachwissenschaftliche Hauptfächer (je 104 LP), ein Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (12 LP), ein Bildungswissenschaftliches Begleitstudium (18 LP) sowie Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (6 LP). Das universitäre Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung. Das Schulpraxissemester (16 LP) und die Prüfungen für die Erste Staatsprüfung (eine Wissenschaftliche Arbeit und die abschließenden mündlichen Prüfungen in den studierten Fächern, insgesamt 40 LP) werden vom Landeslehrerprüfungsamt nach der jeweils geltenden Fassung der GymPO I durchgeführt. Die Verteilung

der Leistungspunkte bei Fächerverbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.

- (4) Die Regelstudienzeit für das Lehramt an Gymnasien mit zwei Hauptfächern ohne Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik beträgt einschließlich des Schulpraxissemesters sowie der Prüfungszeit 10 Semester. Die Regelstudienzeit bei Fächerverbindungen mit den Fächern Bildende Kunst und Musik regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung. Wenn in den Fächern, in denen gemäß Anlage A der GymPO I als Studienvoraussetzung der Nachweis von modernen Fremdsprachenkenntnissen verlangt wird, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, dieser Nachweis nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, gemäß der Regelungen in der GymPO I nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Entsprechendes gilt für die vorgeschriebenen Kenntnisse in einer alten Fremdsprache.
- (5) Gemäß der jeweils geltenden GymPO I können weitere Fächer als Erweiterungsfächer mit den Anforderungen eines Hauptfaches (110 LP universitäres Studium, 10 LP abschließende mündliche Prüfung) oder eines Beifaches (80 LP universitäres Studium, 10 LP abschließende mündliche Prüfung) mit dem Studienziel einer Erweiterungsprüfung studiert werden. Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Hauptfaches beträgt vier Semester, die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung mit den Anforderungen eines Beifaches drei Semester.
- (6) Die an der Universität Heidelberg wählbaren Fächer ergeben sich aus Anlage 1. Die fachspezifischen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Fächer sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der einzelnen Fächer und die fachlichen Anforderungen für das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium, das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium, und die Veranstaltungen zur Weiterentwicklung personaler Kompetenzen für den Lehrerberuf (Module Personale Kompetenz – MPK) sind in den Anlagen 3-5 geregelt. Die Anlagen 1-5 sind Bestandteile dieser Studien- und Prüfungsordnung.

§ 3 Schulpraxissemester

- (1) Studierende an der Universität Heidelberg absolvieren das Schulpraxissemester in der Regel im fünften Fachsemester. Weitere Einzelheiten zum Ablauf und Inhalt des Schulpraxissemesters regelt die GymPO I in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Ist das Schulpraxissemester endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.

§ 4 Prüfungsausschüsse

- (1) Prüfungsausschüsse für die verschiedenen Studienfächer des Lehramtes an Gymnasien werden durch Beschluss der jeweiligen Fakultäten gebildet (Fachprüfungsausschüsse). Ein Ausschuss kann für eines oder mehrere der an der Universität angebotenen Studienfächer im Lehramt zuständig sein.
- (2) Der Vorsitzende und der Stellvertreter sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Der Vorsitzende und der Stellvertreter müssen Hochschullehrer sein; die Hochschullehrer müssen über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. Im Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme vorgesehen sein; die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Zusammensetzung der Fachprüfungsausschüsse ist in den Besonderen Teilen geregelt.
- (4) Für die Bereiche Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium, Bildungswissenschaftliches Begleitstudium und Personale Kompetenz ist ein gemeinsamer prüfungsausschuss zuständig.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die bei Prüfungen mitwirkenden Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.

- (6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den Vorsitzenden oder einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung dieser Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (10) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme der Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis gemäß § 52 Abs. 1 LHG übertragen wurde, befugt.
- (2) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens einen dem angestrebten Abschluss entsprechenden gleichwertigen Abschluss erworben hat.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer und mündliche Prüfungsleistungen i.d.R. von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von mehreren Prüfern bewertet. Dabei sind i.d.R. die am jeweiligen Modul beteiligten Lehrenden auch die Prüfenden.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 6 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder anderen Studiengängen an Hochschulen erbracht wurden, werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Studiengang Lehramt an Gymnasien der Universität Heidelberg im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen kann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung
 - in einem Studienfach mehr als die Hälfte aller Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder
 - in einem Studienfach mehr als die Hälfte der erforderlichen Leistungspunkteanerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen in einem Bachelor- oder Masterstudiengang an der Universität Heidelberg erbracht wurden. Dies gilt ebenfalls nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen im Studiengang Lehramt nach der Wissenschaftlichen Prüfungsordnung von 2001 an der Universität Heidelberg erbracht wurden und ein Antrag nach § 31 Abs. 3 der Gymnasiallehrerprüfungsordnung gestellt und angenommen wurde.
- (4) Die Anerkennung von Studienzeiten und/oder Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist zu versagen, wenn der Studierende im Studiengang Lehramt an Gymnasien des betreffenden Faches eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung oder die Wissenschaftliche Arbeit endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Studiengang in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in § 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Durchschnittsnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Diploma Supplement bzw. Transcript of Records ist zulässig.
- (6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studienortwechsler und Quereinsteiger müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den gewünschten Fächern des Studienganges Lehramt an Gymnasien eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Wissenschaftliche Arbeit oder die mündliche Prüfung einmal oder endgültig nicht bestanden haben oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden.
- (7) Fehlversuche im entsprechenden Studienfach im Studiengang Lehramt an Gymnasien bzw. in anderen Studiengängen der Universität Heidelberg oder anderer Hochschulen werden angerechnet, sofern Gleichwertigkeit vorliegt.
- (8) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 8 trifft der zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

-
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
 - (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Studierenden zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. § 15 Abs. 3 der GymPO I ist zu beachten.
 - (4) Versucht der Studierende das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfungsberechtigten oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
 - (5) Der Studierende kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 8 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle schriftliche, mündliche oder praktische Leistungen, die von einem Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die zu erbringenden Studienleistungen in den Studienfächern sind in den jeweiligen Besonderen Teilen der einzelnen Fächer festgelegt bzw. werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind i.d.R. vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.

§ 9 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden in Form von Modulprüfungen erbracht. Modulprüfungen können aus einer oder mehreren Prüfungen (Modulteilprüfungen) bestehen. Genaue Form, Zahl und Umfang der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden den Studierenden spätestens mit Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die studienbegleitenden Prüfungen werden i.d.R. vom Leiter des jeweiligen Modulteils abgenommen und gemäß § 16 benotet. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
- (2) Für die Zulassung zu einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen können Studienleistungen verlangt werden, sofern dies von den einzelnen Fächern festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekanntgegeben wird.
- (3) Bestandene Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.

- (4) Macht ein Studierender durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Leistungspunkte werden nur dann vergeben, wenn alle für die jeweilige Lehrveranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Werden in verschiedenen Fächern dieselben Studien- oder Prüfungsleistungen gefordert, müssen diese nur einmal nachgewiesen werden; die freiwerdenden Leistungspunkte müssen in den beteiligten Fächern durch fachwissenschaftliche Wahlmodule nach Wahl des Studierenden ersetzt werden.
- (3) Werden in verschiedenen Fächern, dem Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudium, dem Bildungswissenschaftlichen Begleitstudium oder im Bereich Personale Kompetenz dieselben Leistungen gefordert, so können diese nicht doppelt angerechnet werden.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Der Studierende muss sich für die mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen anmelden. Diese Anmeldungen werden von den Fächern oder den Leitern der Lehrveranstaltung eigenständig organisiert.

- (2) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem jeweiligen Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Heidelberg immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht verloren hat,
 3. den Prüfungsanspruch im betreffenden Fach oder in einem bezogen auf das Lehramt an Gymnasien gleichartigen Fach nicht verloren hat,
 4. im Studiengang Lehramt an Gymnasien im entsprechenden Fach keine studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 5. im betreffenden Fach oder in einem gleichartigen Fach keine für das Lehramt an Gymnasien verpflichtende studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Zulassung ist grundsätzlich zu widerrufen, wenn der Studierende zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistungen nicht mehr an der Universität Heidelberg im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert ist oder beurlaubt ist; diese Regelung gilt vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in § 61 Landeshochschulgesetz und in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der nach § 4 i.V.m. dem Besonderen Teil zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem Vorsitzenden übertragen. Falls der Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen. Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder wenn der Studierende die erforderlichen Studienvoraussetzungen nach der Prüfungsordnung nicht erfüllt hat.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen, die nicht studienbegleitend abzulegen sind, sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abzunehmen. Die Prüfungen können als Gruppen- oder Einzelprüfungen abgenommen werden.

- (2) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 10 und 60 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertungen einer mündlichen Prüfung, die nicht studienbegleitend abgelegt wird, sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (3) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der Prüfung in diesem Fach unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der vorhandenen Plätze zugelassen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag des Kandidaten oder aus anderen wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (4) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Schriftliche Prüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen können als Klausur, als Hausarbeit oder in einer anderen Form vorgesehen sein.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 30 und 180 Minuten; Multiple Choice Klausuren sind möglich.
- (3) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, so hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Bei Hausarbeiten ist das Ausgabe- und Abgabedatum aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfer abzugeben, der sie ausgegeben hat. Bei Versäumen dieser Frist gilt die Hausarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.
- (4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten. Bei Studierenden, die sich bereits für die Erste Staatsprüfung angemeldet haben, muss die Bewertung rechtzeitig vor dem Termin zur Staatsprüfung erfolgen.

§ 14 Multiple Choice Verfahren

- (1) Multiple Choice Fragen werden in der Regel durch den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Satzes 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.
- (2) Werden Multiple Choice Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22% unterschreitet (Gleitklausel).
- (3) Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple Choice Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

§ 15 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache und der Sprache des jeweiligen Faches abgehalten werden, sofern dies in den jeweiligen Besonderen Teilen festgelegt ist.
- (2) Nach Maßgabe der jeweiligen Besonderen Teile sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache bzw. der Sprache des jeweiligen Faches zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache bzw. der Sprache des jeweiligen Faches erbracht werden.

§ 16 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Die Leistungen werden mit folgenden Noten bewertet:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note 4,0 (ausreichend) bewertet wurde.

-
- (2) Ist in einem Modul eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so errechnet sich die Note des Moduls als nach Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten (Zahlenwert) der dem jeweiligen Modul zugeordneten Einzelleistungen. Bei der Berechnung der Modulnote wird auf die erste Stelle hinter dem Komma gerundet. Abweichungen nach Satz 2 sind in den Besonderen Teilen geregelt.
- (3) Eine Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten; sie lautet bei einem errechneten Wert
- | | |
|------------------|---------------------|
| bis 1,5 | = sehr gut |
| über 1,5 bis 2,5 | = gut |
| über 2,5 bis 3,5 | = befriedigend |
| über 3,5 bis 4,0 | = ausreichend |
| über 4,0 | = nicht ausreichend |
- (4) Ein Modul ist bestanden, wenn alle geforderten Einzelnoten bzw. die Modulabschlussprüfung mindestens "ausreichend" (4,0) lauten.

§ 17 Bildung der Durchschnittsnoten

- (1) Folgende Durchschnittsnoten werden berechnet:
- Durchschnitt der Modulnoten in den einzelnen wissenschaftlichen Fächern (Pflicht- und Wahlpflichtmodule)
 - Durchschnitt der Modulnoten der Fachdidaktiken
 - Durchschnitt der Modulnoten des Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums
 - Durchschnitt der Modulnoten des Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums.
- (2) Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten. Die Durchschnittsnoten sind mit zwei Stellen hinter dem Komma auszuweisen.

§ 18 Orientierungsprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er sich in seinen Hauptfächern und ggf. im Fach seiner Erweiterungsprüfung, bzw. – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – seinem wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen), grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.
- (2) Die Orientierungsprüfung ist in beiden Hauptfächern und ggf. im Fach der Erweiterungsprüfung sowie – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – im jeweiligen wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen) abzulegen und wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Teilen zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung.
- (4) Die für die Orientierungsprüfung erforderlichen Leistungen sind bis zum Ende des 2. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht spätestens bis zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (5) Von der Erfordernis der Orientierungsprüfung sind die Fächer mit dem Abschlussziel der Erweiterungsprüfung ausgenommen, es sei denn, dass dies in den Besonderen Teilen anders geregelt ist.

§ 19 Zwischenprüfung

- (1) Der Studierende hat in der Zwischenprüfung nachzuweisen, dass er die inhaltlichen und methodischen Grundlagen in den von ihm gewählten Fächern erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

- (2) Die Zwischenprüfung ist in beiden Hauptfächern und – bei Verbindungen mit den Fächern Bildende Kunst oder Musik – im jeweiligen wissenschaftlichen Fach (unter Haupt- und Beifachbedingungen) abzulegen und wird studienbegleitend oder als Blockprüfung durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Teilen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die für die Zwischenprüfung erforderlichen Leistungsnachweise sind bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu erbringen. Werden sie einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht bis spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters erbracht, so erlischt der Prüfungsanspruch und die Zulassung für das betreffende Fach, es sei denn, der Studierende hat die Überschreitung dieser Frist nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.
- (4) Vom Erfordernis der Zwischenprüfung sind die Fächer mit dem Abschlussziel der Erweiterungsprüfung ausgenommen.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Weitere Wiederholungsmöglichkeiten können in den jeweiligen Besonderen Teilen der Prüfungsordnung geregelt werden. Hiervon ausgenommen sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die Bestandteil der Orientierungsprüfung sind.
- (3) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in §§ 18 und 19 genannten Orientierungs- und Zwischenprüfungsfristen - in der Regel in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester, spätestens jedoch in dem darauf folgenden Semester abzulegen.
- (4) Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

§ 21 Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn alle zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden. In Folge erlischt die Zulassung für das betreffende wissenschaftliche Fach, in dem die Prüfung endgültig nicht bestanden wurde; ist eine Prüfung aus den Bereichen Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium oder Bildungswissenschaftliches Begleitstudium endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.
- (2) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (3) Hat der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

§ 22 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Bei Erlöschen des Prüfungsanspruchs und der Zulassung für ein wissenschaftliches Fach muss sich der Studierende spätestens zum übernächsten Semester in ein anderes, an der Universität Heidelberg angebotenes Fach einschreiben. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung für den Studiengang Lehramt an Gymnasien.
- (2) Ist die Zulassung für ein Fach oder den Studiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Heidelberg erloschen, so ist eine Immatrikulation an einer anderen Landesuniversität im betreffenden Fach bzw. im Studiengang Lehramt an Gymnasien nicht mehr möglich.

III. Schlussbestimmungen

§ 23 Übermittlung der Noten an das Landeslehrerprüfungsamt, Diploma Supplement bzw. Transcript of Records

- (1) Die Universität Heidelberg übermittelt den Nachweis der erworbenen Leistungspunkte und der erzielten Noten sowie die Durchschnittsnoten gemäß § 17 an das Landeslehrerprüfungsamt. Die Durchschnittsnoten werden jeweils mit zwei Dezimalen hinter dem Komma ausgewiesen.
- (2) Die Universität Heidelberg stellt ein deutschsprachiges und englischsprachiges Diploma Supplement bzw. Transcript of Records aus und übermittelt es an das Landeslehrerprüfungsamt.

§ 24 Ungültigkeit

- (1) Hat der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die betreffende Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 werden dem Landeslehrerprüfungsamt übermittelt.

§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Für die Einsichtnahme in die studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen bzw. Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistungen gilt in der Regel eine Frist von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27 Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2010 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach den Bestimmungen der GymPO I studieren.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen treten die Studien- und Prüfungsordnungen der Universität Heidelberg für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Die Studien- und Prüfungsordnungen für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für das Lehramt an Gymnasien gelten für Studierende, die vor dem 1. Oktober 2010 im Studiengang Lehramt an Gymnasien immatrikuliert sind und ihr Lehramtsstudium gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Wissenschaftliche Prüfungsordnung) absolvieren, weiter. Dies gilt auch für den Fall, dass Studierende nach dem 30. September 2010 in ein anderes Fach im Studiengang Lehramt an Gymnasien wechseln.

Heidelberg, den 29. April 2010

gez. Professor Dr. rer.nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Fächerkatalog

Biologie
Chemie
Deutsch
Englisch
Erziehungswissenschaften
Evangelische Theologie
Französisch
Geographie
Geschichte
Griechisch
Informatik
Italienisch
Latein
Mathematik
Philosophie/Ethik
Physik
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft
Russisch
Spanisch
Sport

Kunstwissenschaft
Musikwissenschaft

Astronomie
Geologie
Griechisch-Römische Archäologie
Hebräisch
Psychologie

Anlage 2: Möglicher Studienverlaufsplan

Fachsemester	1. Hauptfach (Fachwiss.)	2. Hauptfach (Fachwiss.)	Wissenschaftliche Arbeit	Abschlussprüfung		Fachdidaktik		Module Bildungswissenschaft	EPG-Module	Module Personale Kompetenz	Schulpraxissemester	Modellverteilung der LP
				1. HF	2. HF	1. HF	2. HF					
1	[15]	[15]						Empfehlung für das Grundstudium: [6]				33
2	[15]	[15]										33
3	Orientierungsprüfung: punktuell oder studienbegleitend											
	[10]	[10]				Sem 1 [5]			Empfehlung für das Grundstudium: EPG 1 [6]	Empfehlung: MPK 1 [3]		30
4	[10]	[10]					Sem 1 [5]					29
5	Zwischenprüfung: punktuell oder studienbegleitend											
	13 Wochen Schulpraxissemester in Blockform als Regelform											
6	[14]	[14]						Empfehlung für das Hauptstudium: [12]	Empfehlung für das Hauptstudium: EPG 2 [6]	Jan/Febr. MPK 2 [3]: Block	bis Dez. 13 Wochen Block [16]	25
7	[11]	[11]					Sem 2 [5]					32
8	[11]	[11]					Sem 2 [5]					31
9	[0 / 8]	[0 / 8]	entweder 1. HF [20]	[10]								26 / 30
10	[0 / 8]	[0 / 8]	oder 2. HF [20]	[10]								26 / 30
LP	80 PM +14 WM	80 PM +14 WM	20	10	10	10	10	18	12	6	16	300

Anlage 3: Bildungswissenschaftliches Begleitstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Bildungswissenschaftlichen Begleitstudiums im Umfang von 18 LP Voraussetzung.
- (2) Das Bildungswissenschaftliche Begleitstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Module	Art	P/WP	LP	SL/PL
Einführung in die Schulpädagogik und in die Pädagogische Psychologie	V / Ü / T	P	6	PL
Bildungstheoretische und historische Grundlagen der Lehrprofessionalität in der Organisation Schule	S / T	P	4	SL
Lehren, Lernen, Unterricht	S / T	P	8	SL

Art: V – Vorlesung, S - Seminar, Ü - Übung, T - Tutorium
P - Pflichtveranstaltung, WP - Wahlpflichtveranstaltung,
LP - Umfang der Lehrveranstaltung
SL - Studienleistung, PL – Studienbegleitende Prüfungsleistung

Anlage 4: Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung eines Ethisch-Philosophischen Grundlagenstudiums im Umfang von 12 LP Voraussetzung.
- (2) Das Ethisch-Philosophische Grundlagenstudium besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:

Modulbeschreibung EPG 1

Modulkennziffer z. Bsp. XX 1	Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG): Ethisch-Philosophische Grundfragen (EPG 1)
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit - Selbststudium	Präsenz: 1 Lp (\cong 2 SWS) Vor- und Nachbereitung: 2 LP (z.B. Lektüre, Hausaufgaben, Protokoll, etc.) Prüfungsvorbereitung und Prüfung: 3 LP
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflichtbereich
Fachsemester	offen
Moduldauer	1 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	deutsch (in der Regel)
Gruppengröße / beschränkte Teilnehmerzahl	Beschränkung der Teilnehmendenzahl möglich
Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Das Modul EPG 1 besteht aus einer einzelnen Lehrveranstaltung, da ansonsten die Studier- und Kombinierbarkeit von Fachwissenschaften und EPG nicht gewährleistet werden kann. Proseminar, Seminar, Übung, Vorlesung, Vorlesung mit Übung (Blockseminare: Minimalumfang 4 Tage)
Modulinhalt	Grundlegende begriffliche Unterscheidungen der Ethik Bedeutende Theorien der Ethik Ethische Dimensionen und Probleme von Wissenschaft und Forschung Wissenschaftstheoretisches Selbstverständnis der jeweiligen Fächer im Gesamtgefüge der wissenschaftlichen Disziplinen

Qualifikationsziele / Kompetenzen	Kenntnis ethisch-philosophischer Grundfragen Fähigkeit zur exemplarischen Bearbeitung ethischer und interdisziplinärer Fragestellungen Sich daraus ergebendes Verständnis der angewandten Ethik bzw. Bereichsethiken
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	Klausur, mündliche Prüfung, ausgearbeitetes Referat, kleine Hausarbeit/Essay Notenskala 1-6, Benotung in Drittelnotenschritten, bestandene Leistung mind. Note 4,0 (siehe GymPo §§ 20, Abs. 2 u. 3, 21 Abs. 3)
Teilnahme- voraussetzungen	keine Die Lehrveranstaltungen können auch außerhalb der Fächerkombination der Studierenden absolviert werden (siehe GymPo, Anlage D)
Dozent	wechselt
Literatur / Lernmaterialien	Hinweise seitens der DozentInnen

Modulbeschreibung EPG 2

Modulkennziffer z. Bsp. XX 1	Ethisch-Philosophisches Grundlagenstudium (EPG): Fach- und berufsethische Fragen (EPG 2)
Leistungspunkte (LP)	6 LP
Arbeitsaufwand (workload) - Kontaktzeit - Selbststudium	Präsenz: 1 LP (\cong 2 SWS) Vor- und Nachbereitung: 2 LP (z.B. Lektüre, Hausaufgaben, Protokoll, etc.) Prüfungsvorbereitung und Prüfung: 3 LP
Art des Moduls (Pflicht, Wahlpflicht, Wahl)	Pflichtbereich
Fachsemester	offen
Moduldauer	1 Semester
Turnus	jedes Semester
Unterrichtssprache	deutsch (in der Regel)
Gruppengröße / beschränkte Teilnehmerzahl	Beschränkung der Teilnehmendenzahl möglich

Lehrformen / Art der Lehrveranstaltungen	Das Modul EPG 2 besteht aus einer einzelnen Lehrveranstaltung, da ansonsten die Studier- und Kombinierbarkeit von Fachwissenschaften und EPG nicht gewährleistet werden kann. Proseminar, Seminar, Übung, Vorlesung, Vorlesung mit Übung (Blockseminare: Minimalumfang 4 Tage)
Modulinhalt	Grundlegende Ansätze und Methoden einer interdisziplinären angewandten Ethik Ethische Dimensionen und Fragen des jeweiligen Faches im Kontext der Bereichsethiken Berufsethische Fragen Gesellschaftliche Bedeutung des jeweiligen Faches
Qualifikationsziele / Kompetenzen	Argumentations- und Urteilsfähigkeit in Bezug auf exemplarische ethische Aspekte in den Fächern Kompetenz zur Bearbeitung berufsethischer Fragestellungen
Prüfungsformen / Leistungsnachweis (evtl. Gewichtung)	Klausur, mündliche Prüfung, ausgearbeitetes Referat, kleine Hausarbeit/Essay Notenskala 1-6, Benotung in Drittelnotenschritten, bestandene Leistung mind. Note 4,0 (siehe GymPo §§ 20, Abs. 2 u. 3, 21 Abs. 3)
Teilnahmevoraussetzungen	Keine, Absolvieren von Modul EPG 1 ist sinnvoll Die Lehrveranstaltungen können auch außerhalb der Fächerkombination der Studierenden absolviert werden (siehe GymPo, Anlage D)
Dozent	wechselt
Literatur / Lernmaterialien	Hinweise seitens der DozentInnen

Anlage 5: Module Personale Kompetenz

- (1) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 6 LP im Bereich Personale Kompetenz nachzuweisen
- (2) Der Bereich Personale Kompetenz besteht aus den nachfolgend aufgeführten Modulen:
- (3) Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 6 LP im Bereich Personale Kompetenz nachzuweisen. Diese Module sind an den folgenden Prinzipien orientiert:
 - Bezugnahme auf das Schulpraxissemester im Sinn einer Vor- und Nachbereitung entsprechend § 9 (1) GymPO I
 - Bereitstellung eines zentralen Angebots, das bestehende Beiträge der Fächer integriert sowie Pflicht- und Wahlpflichtanteile enthält
 - Einsatz von Arbeitsformen, die geeignet sind, eine Persönlichkeitsentwicklung durch Selbstreflexion und durch den Aufbau von Handlungskompetenzen gemäß Anlage F GymPO zu fördern: Soziales Lernen in kompakten Präsenzveranstaltungen, flankiert durch strukturierte Angebote für das Selbststudium (z.B. mittels E-Learning)

**Gebührenordnung
der Universität Heidelberg
für den Master - Studiengang
Advanced Physical Methods in Radiotherapy**

vom 08.10.2010

Auf Grund der §§ 2 Abs. 2 und 13 Abs.1 Landeshochschulgebührengesetz vom 1.Januar 2005 (GBl S.1, 56 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435, 457), in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Universität Heidelberg am 24.11.2009 durch Eilentscheid des Rektors die nachstehende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 08.10.2010 seine Zustimmung erteilt.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Heidelberg erhebt Studiengebühren für das Studium im nichtkonsekutiven Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy. Die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages nach § 12 Landeshochschulgebührengesetz sowie von Beiträgen nach dem Studentenwerkgesetz bleibt unberührt.

§ 2 Höhe der Studiengebühr

Die Studiengebühr beträgt beim Vollzeitstudium 3.300,- Euro pro Semester, in dem Semester, in das die Abgabe und die Verteidigung der Master-Arbeit fallen, wird eine reduzierte Gebühr von 1.000,- Euro erhoben.

§ 3 Zahlungsverpflichtung

Zur Zahlung der Studiengebühr ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Masterstudiengang beantragt oder wer bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist jeweils mit dem Immatrikulationsantrag oder der Rückmeldung fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Erlass

Die Studiengebühr kann auf Antrag ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre. Die Entscheidung über einen Antrag auf Gebührenerlass trifft die Studiengangsleitung in Abstimmung mit dem Studiendekan der Medizinischen Fakultät Heidelberg.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 08.10.2010

gez. Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

**Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen
bei Masterstudiengängen Anpassung
von Zulassungsordnungen
für das Vergabeverfahren zum SS 2011**

Der Rektor trifft gemäß § 11 Verfahrensordnung der Universität Heidelberg folgenden Eilentscheid:

„Die Satzung zur Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen zu einem Sommersemester bei konsekutiven Masterstudiengängen wird gemäß der nachfolgenden Satzung beschlossen.“

**Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
über die Änderung von Zulassungsordnungen
zur Vereinheitlichung der Bewerbungsfristen
zu einem Sommersemester bei Masterstudiengängen**

vom 8. Oktober 2010

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juli 2010 (GBl. S. 555, 562), von § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juni 2010 (GBl. S. 422, 423), in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GBl. S. 505,

517) in Verbindung mit § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 8. Oktober 2010 durch Eilentscheid des Rektors die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1
Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang English Studies/Anglistik

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang English Studies/Anglistik vom 5. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 37) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „15. Januar“ durch „15. November“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie vom 11. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 5. Juli 2010, S. 597) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „15.1.“ durch die Bezeichnung „15.11.“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. März 2009, S. 421) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Bezeichnung „01. November“ durch die Bezeichnung „15. November“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 6. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 705) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Januar“ durch das Wort „November“ ersetzt.

Artikel 5
**Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Molekulare Biotechnologie**

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Molekulare Biotechnologie vom 20. Februar 2008, (Mitteilungsblatt des Rektors vom 10. März 2008, S. 179) zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Januar 2009, S. 45) wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird die Bezeichnung „30. November“ durch die Bezeichnung „15. November“ ersetzt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 8. Oktober 2010

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

STATUT der Graduiertenakademie der Universität Heidelberg

§ 1 Gegenstand und Aufgaben

- (1) Aufgabe der Graduiertenakademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten und den Graduiertenschulen eine hohe Qualität des Doktorats zu sichern und damit die Universität im Wettbewerb um den besten wissenschaftlichen Nachwuchs zu stärken.
- (2) Zu den Aufgaben der Graduiertenakademie gehört es insbesondere:
- das Rektorat und die Fakultäten in Fragen zu beraten, die die gesamtuniversitäre Struktur der Doktorandenausbildung betreffen,
 - den Aufbau von Graduiertenschulen, strukturierten Promotionsprogrammen und Promotionskollegs in allen Wissenschaftsbereichen zu fördern,
 - die Zusammenarbeit mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen bei der Durchführung von Dissertationsvorhaben zu fördern,
 - die Fakultäten und die Graduiertenschulen bei der Schaffung, Aufrechterhaltung und Fortentwicklung förderlicher Rahmenbedingungen für Dissertationsvorhaben außerhalb strukturierter Promotionsprogramme zu beraten,
 - ein fächerübergreifendes Qualifizierungsangebot für Doktoranden² und Promovierte in Zusammenarbeit mit den Graduiertenschulen an der Universität zu konzipieren,
 - eine zentrale Servicestelle für alle Doktoranden, insbesondere für solche aus dem Ausland, einzurichten,
 - die Graduiertenschulen administrativ zu unterstützen.

² Soweit in diesem Statut bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 2 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Graduiertenakademie.
Hierzu gehören neben den unter § 1 fallenden Angelegenheiten insbesondere:
- die Einrichtung eines Fonds zur Ermöglichung flexibler und zeitnaher Unterstützung von Doktoranden und die Festlegung von Richtlinien zu seiner Bewirtschaftung,
 - die Entwicklung von Strategien zur Stärkung der Kooperationen mit außeruniversitären Einrichtungen und ausländischen Hochschulen,
 - die Unterstützung der Fakultäten bei der Vernetzung der Graduiertenschulen und Promotionsprogramme.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- Der Rektor der Universität oder ein ihn vertretender Prorektor;
 - Die Sprecher der Graduiertenschulen i.S. der durch die Exzellenzinitiative des Bundes und der Länder geförderten Graduiertenschulen;
 - und vier weitere, vom Senat gewählte Hochschullehrer aus den Fächerbereichen, die nicht durch die Graduiertenschulen vertreten werden. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich;
 - Jeweils ein Vertreter der Doktoranden aus den vier Fächergruppen (Geisteswissenschaften, Lebenswissenschaften, Naturwissenschaften, Sozial-/Wirtschafts-/Rechtswissenschaften), welche vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der Gruppe der Studierenden gem. § 19 Abs. 2, Ziff. 2. LHG / GO gewählt werden. Ihre Amtszeit beträgt 1 Jahr; eine Wiederwahl ist möglich;

- ein vom Senat auf Vorschlag der Vertreter der akademischen Mitarbeiter gewählter Vertreter des qualifizierten wissenschaftlichen Nachwuchses. Seine Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich;
 - der akademische Direktor der Graduiertenakademie (§3);
 - der administrative Direktor der Graduiertenakademie (§3); sowie mit beratender Stimme
 - der Leiter des Dezernats für Studium und Lehre,
 - der Leiter des Forschungsdezernats,
 - der Leiter des Dezernats für internationale Angelegenheiten. Der Dezernatsleiter, der bzw. die die Funktion des administrativen Direktors übernimmt (vgl. § 4), ist stimmberechtigtes Mitglied des Kuratoriums.
- (3) Der Rektor oder der von ihm ernannte Prorektor hat den Vorsitz im Kuratorium. Er setzt sich insbesondere für die Vermittlung und Umsetzung der durch das Kuratorium beschlossenen Ziele und Aufgaben ein. Er leitet die Sitzungen des Kuratoriums. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, hat der Vorsitzende ein Eilentscheidungsrecht. Er informiert das Kuratorium unverzüglich, spätestens in der darauffolgenden Sitzung über die Entscheidung.
- (4) Das Kuratorium tagt mindestens einmal im Semester. Jedes Mitglied des Kuratoriums kann unter Angabe des Grundes vorschlagen, dass das Kuratorium zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen wird. Schließt sich die Hälfte der Mitglieder diesem Vorschlag an, so findet eine zusätzliche Zusammenkunft statt. Sämtliche Mitglieder des Kuratoriums sind stimmberechtigt; für das Entscheidungsverfahren gilt die Verfahrensordnung der Universität. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Innerhalb des Kuratoriums können Unterarbeitsgruppen eingesetzt werden.

§ 3 Leitung

- (1) Die Graduiertenakademie wird durch einen akademischen Direktor und einen administrativen Direktor geleitet.
- (2) Die Direktoren leiten die Graduiertenakademie gemeinsam. Dem akademischen Direktor obliegt zuvörderst die Leitung in Forschung und Lehre, dem administrativen Direktor obliegt die administrative Leitung.
- (3) Die Direktoren der Graduiertenakademie erstellen im Auftrag des Kuratoriumsvorsitzenden ggf. einen Vorschlag zur Verwendung der flexiblen, d.h. nicht bereits durch Zweckbindung festgelegten, Mittel der Graduiertenakademie. Der Vorschlag wird nach Zustimmung durch das Kuratorium dem Rektorat der Universität zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Der akademische Direktor wird auf Vorschlag des Kuratoriums aus dem Kreis der Hochschullehrer der Universität Heidelberg durch den Senat gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Geschäftsstelle

- (1) Die Graduiertenakademie wird von einer Geschäftsstelle betreut, die innerhalb der zentralen Universitätsverwaltung einem Dezernat zugeordnet ist. Der Leiter dieses Dezernats übernimmt die Funktion des administrativen Direktors der Graduiertenakademie. Die Geschäftsstelle wird von einem Geschäftsführer geleitet. Er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung nach Maßgabe der Beschlüsse des Kuratoriums und der Direktoren, bereitet deren Beschlüsse im Auftrag des Vorsitzenden vor, setzt sie um und vertritt den administrativen Direktor der Graduiertenakademie in dessen Abwesenheit.
- (2) Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören darüber hinaus:
 - Aufbau eines Serviceangebots für Doktoranden / Bündelung aller verwaltungstechnisch relevanten Informationen für deutsche und ausländische Doktoranden,
 - Administration der Vergabe der Fördermittel aus dem Fonds der Graduiertenakademie nach Maßgabe des und innerhalb eines zuvor durch das Kuratorium festgesetzten Rahmens,
 - Administration der Vergabe von Fördermitteln aus der Landesgraduiertenförderung,

- Sicherung einer einheitlichen und angemessenen Außendarstellung aller Promotionsangebote der Universität,
- Erledigung aller bei der Graduiertenakademie anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die interne Verteilung und Bewirtschaftung der ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben zugewiesenen Haushaltsmittel (Sach- und Personalmittel).

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Evaluationsordnung
für Lehre, Studium und wissenschaftliche Weiterbildung sowie
diese unterstützende Dienstleistungen
der Universität Heidelberg
i.d.F. vom 14.09.10**

Der Senat der Universität hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 auf Grundlage von § 5 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG die nachstehende Evaluationsordnung beschlossen:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände, Begriffsbestimmung

- (1) Die Evaluationsordnung gilt für die gesamte Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und regelt die Eigenevaluation in den Bereichen Studium, Lehre, wissenschaftliche Weiterbildung (Lehrevaluation) sowie diese unterstützende administrative Dienstleistungen. Die Universität gibt darüber hinaus Fremdevaluationen in Auftrag.
- (2) Die Lehrevaluation erfolgt durch Befragung von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen (Lehrveranstaltungsevaluation), Befragung von Studierenden zum Studiengang-/Studienfach (Studiengang-/Studienfachevaluation) und Befragung von Absolventen (Absolventenstudien) sowie Datenerhebungen.
- (3) Im Rahmen der Lehrevaluation wird eine regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Rückmeldung von Daten zur Bewertung der Qualität der Evaluationsgegenstände mittels standardisierter Verfahren und Instrumente durchgeführt. Die Standardisierung der Evaluationsverfahren beinhaltet die Einführung eines hochschuleinheitlichen Evaluations(system)systems und Evaluationsrahmens.

- (4) Unterstützende Dienstleistungen sind Tätigkeiten, die der Unterstützung von Lehre, Studium und Weiterbildung dienen. Hierzu zählen insbesondere die Organisation von Bewerbung, Zulassung, Einschreibung und Prüfungen mit der Studierenden- und Prüfungsverwaltung, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Bereitstellung und Verfügbarhaltung von Lehrbüchern und wissenschaftlicher Literatur, die Studienberatung, die Bereitstellung von räumlichen und sächlichen Ressourcen, Dienstleistungen zur Qualitätsentwicklung durch das Dezernat 2 sowie die Organisation und Betreuung von wissenschaftlicher Weiterbildung.

§ 2 Zielsetzung und Zweck

- (1) Regelmäßige Evaluation dient der Sicherung und kontinuierlichen Verbesserung der Qualität der Lehre.
- (2) Die Ergebnisse der Lehrevaluation werden für folgende Zwecke verwendet:
1. zur Förderung der Kommunikation über Lehrqualität, insbesondere durch die konstruktive Rückmeldung an die einzelne Lehrperson zur jeweiligen Lehrveranstaltung aus Sicht der teilnehmenden Studierenden,
 2. zur Identifikation von Entwicklungspotentialen in den einzelnen Bereichen der Universität und in der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 3. für die Konzeption und Weiterentwicklung von Studiengängen sowie für die Konzeption und Implementierung von Qualität sichernden und fördernden Maßnahmen, z.B. in Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung, die konkrete Maßnahmen und Prioritätensetzungen enthalten,
 4. zur Nachverfolgung der Umsetzung und Wirksamkeit von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung,
 5. zur Herstellung von inneruniversitärer Transparenz und gegenüber der Öffentlichkeit über die Qualität der Lehre.

6. im Rahmen von Entscheidungen über die Verlängerung des Dienstverhältnisses eines Juniorprofessors nach § 51 Abs. 7 LHG und Juniordozenten nach § 51a Abs. 3 LHG. Betroffene erhalten das Recht, eine Stellungnahme zu den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation abzugeben, die mit diesen zu den Personalakten zu nehmen ist. §§ 113 ff. LBG finden Anwendung.

§ 3 Zuständigkeit

- (1) Das Rektorat der Universität Heidelberg stellt die regelmäßige und systematische Umsetzung der Evaluationen in Zusammenarbeit mit den Fakultäten sicher. Für die Koordination, Durchführung und Auswertung der Evaluationen sind die Fakultäten und Einrichtungen oder die von ihnen in Anspruch genommene zentrale Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) verantwortlich.
- (2) Für die Verwendung der Ergebnisse im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung und gemäß § 2 sind diejenigen Stellen und Personen verantwortlich, die Zugang zu den Ergebnissen der Lehrevaluation gemäß § 9 erhalten. In der Verantwortung von Studiendekan und Studienkommission liegen, soweit satzungsrechtlich vorgesehen auch unter Mitwirkung eines Fachrats, die Bewertung der Ergebnisse der Lehrevaluation und die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, insbesondere das Hinwirken auf Qualitätsverbesserung auch in einzelnen Lehrveranstaltungen. Der Dekan wirkt daran im Rahmen seiner Aufgaben nach § 24 LHG mit. Im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung arbeitet der Studiendekan in geeigneten Fällen mit der jeweiligen Institutsleitung zusammen.
- (3) Die jeweilige Lehrperson ist dafür zuständig, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsbefragung im laufenden Semester den Studierenden vorzustellen und zu diskutieren.
- (4) Der jeweilige Fakultätsvorstand oder der jeweilige Studiendekan berichten dem Rektorat auf Anforderung über Maßnahmen der Qualitätsverbesserung auf der Grundlage der Evaluationsergebnisse einschließlich ihrer Umsetzung.

- (5) Für die Unterstützung des Evaluationsprozesses in der Lehre werden Angebote zur Verbesserung der Qualität von Lehre und Studium durch die Zentrale Universitätsverwaltung (ZUV) gemacht. Die Abteilung für Schlüsselkompetenzen (SLK) und das Hochschuldidaktikzentrum bieten hierzu hochschuldidaktische Weiterbildungs- und Beratungsangebote an, die sich auch auf strukturelle Fragen der Verbesserung der Qualität der Lehre und der Studiengangplanung erstrecken.
- (6) Der fakultätsspezifische obligatorische oder fachspezifische freiwillige Fragebogenteil gemäß § 5 Abs. 1 auch nach Veranstaltungstypen ist im Einvernehmen mit der zentralen Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) zu erstellen. Ziel dieser Maßnahme ist die Gewährleistung der methodischen Standards in den Befragungsinstrumenten.
- (7) Von den Fakultäten und Einrichtungen initiierte Evaluationen sind nur nach Maßgabe dieser Evaluationsordnung möglich und werden dem zuständigen Rektoratsmitglied angezeigt. Die ZUV unterstützt und berät bei der Entwicklung und Umsetzung neuer Verfahren.

§ 4 Evaluationsverfahren

Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt; die nachfolgend beschriebenen Verfahrensregelungen richten sich entsprechend nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben.

§ 5 Lehrveranstaltungsevaluation

- (1) Für die Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehreinheiten wird ein allgemeiner Fragebogenteil (obligatorisch) eingesetzt. Änderungen dieses allgemeinen Fragebogens werden auf Vorschlag der Fakultäten oder der zentralen Servicestelle für Lehrevaluation des Dezernats für Studium, Lehre und wissenschaftliche Weiterbildung (D2) vom Senatsausschuss für Lehre (SAL) beschlossen und dem Senat berichtet. Fakultäten und Institute können eigens auf ihre Belange zugeschnittene Fragen ergänzen bzw. eigene Fragebogenteile nutzen (fachspezifischer freiwilliger Fragebogenteil), die sie unter Sicherstellung, dass keine Unbefugten Zugriff auf die eingesetzten Fragebögen und Auswertungen erhalten, auch dezentral auswerten können. Jede Fakultät hat darüber hinaus im

Benehmen mit der zuständigen Studienkommission die Möglichkeit, für ihren Zuständigkeitsbereich einen fakultätsspezifischen Teil obligatorisch einzusetzen. Die jeweils eingesetzten Fragebögen dürfen nur Fragen enthalten, deren Auswertung eine Aussage zulassen über:

1. die didaktische Qualität der Lehrveranstaltungen,
 2. die subjektive Einschätzung des Arbeitsaufwands, des Lernzuwachses und des Kompetenzerwerbs der Studierenden in Lehrveranstaltungen,
 3. die Ziele, die inhaltliche Qualität und den Aufbau der Lehrveranstaltungen,
 4. die Gesamtbewertung einer Lehrveranstaltung,
- sowie
5. die Organisation und Rahmenbedingungen der Lehrveranstaltungen.

Bei Lehrveranstaltungen, die von mehreren Lehrpersonen durchgeführt werden, ist bei der Befragung entweder deutlich zu machen, auf welche Lehrperson sich die Bewertung bezieht, oder die Befragten sind aufzufordern, bei Fragen, die sich auf die Lehrperson beziehen, durchschnittliche Werte für alle an der Lehrveranstaltung beteiligten Lehrpersonen anzugeben.

- (2) Die jeweils eingesetzten Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (3) Der allgemeine obligatorische Fragebogenteil enthält neben Fragen zur Lehrveranstaltung oder Lehrperson folgende Fragen zu den Studierenden:
 - Studienfach
 - Angestrebter Abschluss
 - Fachsemester in Aggregationsstufen (1-3, 4-6, 7-10, >10)

Diese Merkmale dürfen nur dann abgefragt werden, wenn nicht aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination Studiengang/angestrebter Abschluss/Fachsemester ein Rückschluss auf den einzelnen Teilnehmer der Studierendenbefragung möglich ist.

Weitere Merkmale wie die Art der Hochschulzugangsberechtigung, Muttersprache, Geschlecht dürfen nur dann abgefragt werden, wenn aufgrund der geringen Studierendenzahl in der Kombination der abgefragten Merkmale kein Rückschluss auf einzelne Teilnehmer der Befragung zur Lehrveranstaltung bzw. Lehrereinheit möglich ist.

- (4) Der fakultätsspezifische obligatorische oder fachspezifische freiwillige Fragebogenteil gemäß Absatz 1 kann auch Angaben zum Vertiefungsgebiet/Modul erheben. Diese Erhebung ist nur zulässig, wenn dadurch nicht in Kombination mit den anderen Daten des Teilnehmers an der Befragung zur Lehrveranstaltung bzw. Lehrereinheit ein Rückschluss auf die Person möglich ist.
- (5) Bei weniger als fünf Studierenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Studierenden zu unterbleiben, bei weniger als fünf von Studierenden abgegebenen Fragebögen erfolgt keine Auswertung, die erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten.
- (6) Freitextfelder sind mit einem Hinweis auf eine mögliche Zuordnung aufgrund der Handschrift und mit dem Hinweis zu versehen, dass dies durch Verstellen der Handschrift beim Ausfüllen (z.B. Blockbuchstaben) vermieden werden kann.
- (7) Von der Lehrperson werden folgende Daten verarbeitet:
 - Name, Vorname, Titel,
 - Bezeichnung der Lehrveranstaltung,
 - Lehrveranstaltungstyp,
 - Fakultät / Institut / Seminar / Einrichtung,
 - Ort der Lehrveranstaltung,
 - die zu der Lehrveranstaltung mit dem Fragebogen gemäß Absatz 1 und Absatz 3 bei der Befragung der Studierenden erhobenen Daten.
- (8) Die Befragung der Studierenden im Rahmen der Befragung zu Lehrveranstaltungen oder Lehrereinheiten kann online oder in Schriftform erfolgen.
- (9) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung ausgegeben und von den Studierenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die mit der Auswertung beauftragte Stelle ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von ausgefüllten Fragebögen erhält. Die Anzahl der ausgegebenen und der abgegebenen Fragebögen ist festzuhalten.

- (10) Erfolgt die Befragung online, so ist insbesondere durch den Verzicht der Protokollierung von vollständigen IP-Adressen und/oder eines Zeitstempels und ggf. der Zuordnung der Antworten zu einer PIN/TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Anzahl der Aufforderungen des online-Fragebogens sowie des Rücklaufs ist festzuhalten.
- (11) Die Lehrveranstaltungsevaluation soll in der Regel in der Mitte des Veranstaltungszeitraums stattfinden, um ein Gespräch über die Ergebnisse in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu ermöglichen.
- (12) Mindestens alle zwei Jahre soll das gesamte Lehrangebot eines Faches bzw. das gesamte Lehrangebot aller Lehrpersonen einer studienorganisatorischen Einheit evaluiert sein. Ausgenommen davon sind Lehrveranstaltungen, die allein für auslaufende Magister- und Diplomstudiengänge angeboten werden.
Darüber hinaus sind auf freiwilliger Basis der betroffenen Lehrpersonen Evaluationen möglich, soweit die Vorgaben dieser Evaluationsordnung eingehalten werden.

§ 6 Befragungen von Studierenden zum bisherigen Studium bzw. zu Studienabschnitten (Studiengang-/Studienfachbefragungen)

Die Universität Heidelberg führt Befragungen von Studierenden über das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs/eines Studienfachs durch. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, Lehrveranstaltungen, die Person des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen.

§ 7 Absolventenbefragungen

Die Universität Heidelberg führt Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule durch. Diese erfolgen auf freiwilliger Basis. Es werden dabei keine Daten erhoben, die einen Rückschluss auf einzelne Lehrpersonen, Lehrveranstaltungen, die Person des Befragten oder einzelne administrativ unterstützende Personen zulassen.

§ 8 Fremdevaluation

Das Rektorat beauftragt zur Durchführung der Fremdevaluation externe Stellen. Diese können weitere Instrumente der Evaluation einsetzen, soweit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Ergebnisse aus Fremdevaluationen verwertet die Universität nach Maßgabe ihrer eigenen Zielsetzungen und ihres Qualitätsentwicklungskonzepts.

§ 9 Zugang zum Ergebnis der Lehrevaluation, Veröffentlichung und weitere Nutzung

- (1) Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation ihrer Lehrveranstaltungen, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Das Ergebnis kann nach Studiengängen oder anderen Parametern der befragten Personen aufgegliedert werden, es sei denn nur weniger als fünf Personen haben an der Befragung teilgenommen, auf die dieser Parameter zutrifft.
- (2) Die jeweiligen Fakultätsvorstände, die Studiendekane der Fakultät und die Studienkommission erhalten einen Bericht mit dem Ergebnis der Lehrveranstaltungsevaluation aller Lehrveranstaltungen ihrer Fakultät, in dem auf jede Lehrveranstaltung bezogen sämtliche Einzelfragen des allgemeinen obligatorischen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1 mit Ergebnis aufgeführt sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Auf Anforderung des Fakultätsvorstands enthält der Bericht zudem auf jeden Studiengang/jedes Studienfach bezogen, ggf. zusammengefasst zu übergeordneten Themenblöcken, die Ergebnisse des fakultätsspezifischen obligatorischen und des fachspezifischen freiwilligen Fragebogenteils gemäß § 5 Abs. 1.
Der Fakultätsvorstand und die Studiendekane der Fakultät haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie diese Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung im Rahmen der Ziele der Lehrevaluation erforderlich ist.

(3) Der Senatsausschuss für Lehre und das Rektorat insgesamt erhalten einmal pro Jahr von jeder Fakultät einen Bericht zur Lehre, der im Fakultätsrat beraten wird. Durch diese Berichte darf ein Rückschluss auf einzelne Lehrveranstaltungen und auf einzelne Lehrpersonen nicht möglich sein. Der Bericht zur Lehre der Fakultät enthält aus den Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation Daten, die nach folgendem Schema für jeden Studiengang/jedes Studienfach dargestellt werden:

1. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, die zeitlich vor der Orientierungsprüfung besucht werden sollen,
2. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen, die zeitlich nach der Orientierungsprüfung besucht werden sollen,
3. Evaluationsergebnisse der Lehrveranstaltungen nach Lehrveranstaltungstypen gegliedert,

Der Bericht enthält darüber hinaus

1. eine Bewertung der Stärken und Schwächen sowie auf dieser Grundlage beschlossene bzw. bereits umgesetzte Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung auf den einzelnen Studiengang/das Studienfach bezogen.
 2. sofern bereits Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung umgesetzt worden sind: Bericht über den Erfolg der betreffenden Maßnahmen auf den einzelnen Studiengang/das Studienfach bezogen.
- (4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Landeshochschulgesetz hat das Rektorat das Recht, das Zustandekommen der in den Evaluationsergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen und die Daten zu nutzen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung des Rektorats im Rahmen der Ziele der Evaluation erforderlich ist. In diesem Fall setzt sich das zuständige Rektorsmitglied hierzu mit dem Studiendekan bzw. mit dem Fakultätsvorstand ins Benehmen und kann gemäß § 3 Abs. 4 eine schriftliche Stellungnahme zur Qualitätsentwicklung einfordern.
- (5) Qualitätsberichte aus Evaluationsergebnissen zur Wahrnehmung der Berichtspflicht gegenüber dem Universitätsrat und der Allgemeinheit werden nach Vorlage und Stellungnahme durch Rektorat und Senat veröffentlicht. Sowohl im Rahmen von hochschulinternen als auch von hochschulexternen Veröffentlichungen werden die Ergebnisse der Evaluationen ausschließlich anonymisiert veröffentlicht.

- (6) Weitere hochschulinterne und hochschulexterne Veröffentlichungen von Evaluationsergebnissen der Universität und der Fakultäten werden im Einvernehmen zwischen Rektorat und Fakultät geregelt.
- (7) Veröffentlichungen, die personenbezogene Daten enthalten, sind innerhalb und außerhalb der Universität nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung des/der Betroffenen zulässig.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht, Dauer der Aufbewahrung der Evaluationsdaten

- (1) Personen, die Kenntnis von Evaluationsergebnissen erhalten, insbesondere auf der Grundlage von § 9, haben diese vertraulich zu behandeln und die ihnen zur Verfügung gestellten Ergebnisse, die auf einzelne Personen bezogen sind, gegen den Zugriff Unbefugter zu sichern und zu gegebener Zeit entsprechend dieser Vorschrift zu löschen.
- (2) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluation jeweils verantwortliche Stelle hat die Löschung der ausgefüllten Fragebögen sicherzustellen. Fragebögen der Lehrevaluation sind bis Ende des auf die Evaluation folgenden Semesters zu löschen. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die in elektronischer Form vorhandenen Fragebögen zu löschen. § 5 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Die für die Auswertung verantwortliche Stelle hat die Vertraulichkeit von personenbezogenen Daten sicherzustellen und ist nicht befugt, Daten außerhalb der in der Evaluationsordnung festgelegten Berichtsformen ohne Einwilligung der Betroffenen weiterzugeben. Dies gilt sowohl für zentrale wie dezentrale Auswertungsstellen. Wird die Auswertung von Befragungen oder Teilen von Befragungen dezentral durchgeführt, trägt der Dekan oder Einrichtungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen und der Vorgaben der Evaluationsordnung sowie die rechtzeitige Löschung der Daten.
- (4) Die für die Durchführung und Auswertung der Lehrevaluation verantwortliche zentrale und dezentrale Stelle kann die auf jede Einzelfrage aggregierten Daten bis zu fünf Jahre aufbewahren. Die Löschung spätestens zu diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen.

- (5) Der Fakultätsvorstand und die Studiendekane haben die nach § 9 Abs. 2 erhaltenen Daten spätestens 5 Jahre nach Ende der Evaluation zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig.
- (6) Die Studienkommission hat die nach § 9 Abs. 2 erhaltenen Daten bis zum Ende des auf die Lehrevaluation folgenden Semesters zu löschen. Der Zugriff auf die in elektronischer Form vorhandenen Daten ist nur bis zu diesem Zeitpunkt zulässig. Auf Antrag der Studienkommission haben Studiendekan und Fakultätsvorstand auch nach diesem Zeitpunkt die ihnen nach § 6 Abs. 2 vorliegenden Daten der Studienkommission vorzulegen, sofern es zur Aufgabenerfüllung der Studienkommission erforderlich ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Evaluationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität in Kraft.

Heidelberg, den 15. September 2010

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Zentrale Verwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619/17
E-Mail: wahlamt@zuv.uni-heidelberg.de